

Aufnahmekriterien und deren Bepunktung für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte unter Trägerschaft der Gemeinde Beimerstetten

Die Gemeinde Beimerstetten verfolgt das Ziel durch vorausschauende Bedarfsplanung ein gutes und verlässliches Betreuungsangebot zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Dies erfolgt im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Aufgrund veränderten Rahmenbedingungen (extremer Fachkräftemangel), hoher Nachfrage nach Krippenplätzen und dem Trend zur Ganztagesbetreuung sieht sich die Gemeinde vor der großen Schwierigkeit, den vorhandenen Bedarf nicht immer decken zu können. Um transparent darzulegen, nach welchen Kriterien die vorhandenen Plätze vergeben werden sollen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Kriterien beschlossen:

1. Kriterien für die Vergabe von Kindergartenplätzen

Kriterien	Erläuterungen	Punkte
Hauptwohnsitz in Beimerstetten	Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn die Familie des Kindes mit Hauptwohnsitz in der Kommune gemeldet ist oder nachweislich in Kürze in diese umzieht.	40
Kindesswohlgefährdung durch Bescheinigung des Jugendamtes (§8a)	Kinder, bei denen laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfolgen.	18
Alleinerziehend <u>mit</u> Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme	Als Alleinerziehende gelten alle Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben. Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme gilt dann als erfüllt, wenn der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält. Das Kriterium kann kombiniert werden mit dem Umfang der Beschäftigung.	8

Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme beider Elternteile	Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Das Kriterium kann kombiniert werden mit dem Umfang der Beschäftigung.	7
Besondere Belastung in der Familie	Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind: - Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Dazu zählen zum Beispiel auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, eine Risikoschwangerschaft, usw. Ein Attest des behandelnden Arztes kann gegebenenfalls verlangt werden. - Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und/oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt. Gegebenenfalls kann die Angabe der Pflegestufe, der Umfang des Pflegebedarfs in Stunden und/oder die Bestätigung des behandelnden Arztes verlangt werden.	6
Alleinerziehend <u>ohne</u> Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme	Als Alleinerziehende gelten alle Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind ständig im Haushalt zusammenleben und dieses betreuen und erziehen ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.	5
Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme eines Elternteils	Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein Erziehungsberechtigter einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhält. Das Kriterium kann kombiniert werden mit dem Umfang der Beschäftigung.	4
Geschwisterkinder in der Einrichtung	Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird. Als Geschwisterkinder zählen alle Kinder (auch Kinder, die nicht verwandt sind, wie Dauerpflegekinder, Stiefgeschwister ...) die in einem gemeinsamen Haushalt leben.	3

Besonderer Förderbedarf/Integration des Kindes	Kinder bei denen durch eine geeignete Stelle ein besonderer Förderbedarf festgestellt und bescheinigt ist. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder drohenden Behinderung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben wie zum Beispiel einer Verzögerung im Spracherwerb. Geeignete Stellen könnten sein: Allgemeiner Sozialer Dienst, Frühförderstellen, sonderpädagogische Beratungsstellen, sozialpädiatrische Zentren, Kinderärzte.	2
Absage bei früherer Platzvergabe/Bedarfsplanung	Das Kind wurde fristgerecht auf einen Platz angemeldet und hat von der Gemeinde eine Absage bekommen. Die Punktzahl wird pro Absage erteilt.	2
Zwillings-/Mehrlingskinder	Die zur Aufnahme anstehenden Kinder sind Zwillings- oder Mehrlingskinder.	1
Ehemalige Kita-Familie	Größere Geschwister haben die gewünschte Kita besucht und sind maximal ein Jahr lang nicht mehr dort angemeldet.	1
Frühes Anmeldedatum	Der Betreuungsplatz wurde mindestens ein Jahr vor dem gewünschten Betreuungsbeginn angemeldet.	1

Eine Übernahme von der Krippe in den Kindergarten wird für Beimerstetter Kinder gewährleistet. Ziel ist die Betreuung in derselben Einrichtung und im selben Betreuungsumfang. Kann das Ziel aus Platzgründen oder Betreuungsumfangsgründen nicht erreicht werden, wird zumindest eine Betreuung in einem Kindergarten in Beimerstetten gewährleistet.

Beimerstetter Vorschulkinder werden unabhängig der Kriterien bevorzugt aufgenommen.

Bei Punktegleichstand entscheidet neben pädagogischen Gründen das Geburtsdatum. Das ältere Kind bekommt den Vorrang vor dem Jüngeren.

Danach noch vorhandene Restplätze können an auswärtige Kinder vergeben werden, sofern ein Bezug zu Beimerstetten besteht (z.B. Arbeitsplatz in Beimerstetten, Betreuungspersonen in Beimerstetten, usw.).

2. Kriterien für die Vergabe von Krippenplätzen

Es gilt die Kriterien-Tabelle aus Ziffer 1.

Bei Punktegleichstand entscheidet neben pädagogischen Gründen das Anmeldedatum.

3. Kriterien für die Vergabe von Ganztagesbetreuungsplätzen

Es gelten dieselben Kriterien wie für die Krippen- und Kindergartenplatzvergabe, dahingehend ergänzt, dass die Berufstätigkeit/Bildungsmaßnahme auch am Nachmittag stattfindet (nach Betreuungsende des Angebotes Verlängerte Öffnungszeiten).

Restplätze können auch ohne diese Voraussetzung vergeben werden.

4. Stichtage für die Vergabe:

Die Planungen für das kommende Kindergartenjahr erfolgen jeweils zum Stichtag **01.03.** des Kalenderjahres und für die Krippe sowie für Kindergartenrestplätze zudem noch zum **01.10.** des bereits begonnenen Kindergartenjahres.

5. Ausnahmen der Regel:

Die vorstehenden Kriterien sind die Grundlage der Vergabe als Regel. Die Gemeinde Beimerstetten behält sich allerdings vor, in begründeten Ausnahmefällen anderweitige Entscheidungen zu treffen.

6. Inkrafttreten:

Die Kriterien werden ab dem Beschluss des Gemeinderates für die anschließenden Platzvergaben angewendet.

Beimerstetten, den 20.04.2023

gez. Andreas Haas
Bürgermeister